

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 01/2007: Arbeitseinsätze und –versuche der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe

1. Begriffliches

Um mit Eingliederungsmassnahmen die berufliche Rehabilitation zu fördern, werden Arbeitseinsätze und -versuche seitens der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe bei Arbeitgebern in unterschiedlichen Konstellationen durchgeführt. Begrifflich ist in der Regel von Arbeitseinsätzen auszugehen.

2. Deckung

- a) **Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt mit AHV-Lohn oder mit IV-Taggeld**

Es besteht UVG-Deckung bei diesem Einsatzbetrieb.

- b) **Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt weder mit AHV-Lohn noch mit IV-Taggeldern**

Wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, wovon grundsätzlich auszugehen ist, besteht UVG-Deckung bei diesem Einsatzbetrieb.

Beispiel 1: Ein Reitstall muss gereinigt werden; Reinigung des Reitstalls durch die Person im Arbeitseinsatz.

Beispiel 2: Der Arbeitseinsatz dient im Rahmen der Frühintervention oder im Rahmen der Sozialhilfe dem Erlernen und Anwenden neuer Fähigkeiten.

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt und der Arbeitgeber der Person eine rein soziale Integration z. B. eine Tagesstruktur oder einen Arbeitseinsatz aus Gefälligkeit ermöglicht, besteht lediglich eine Deckung für Heilbehandlungen nach KVG. Beispiel ohne wirtschaftliches Interesse: Vollrentner nach schwerster Kopfverletzung, dem aus rein sozialen Überlegungen beim Arbeitgeber noch einfachste Handreichungen erlaubt werden, damit eine gewisse Tagesstruktur erhalten werden kann.

- c) **Arbeitseinsatz in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstatt**

Personen, welche berufliche Eingliederungsmassnahmen in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte absolvieren und Leistungen der IV in Form von Taggeldern oder Renten erhalten, sind im Sinne von Art. 66 Abs. 1 lit. n UVG bzw. Art. 84 lit. b

UVV bei der Suva versichert. Ohne IV-Taggeld und ohne IV-Rente sind sie versichert, sofern die Tätigkeit der beruflichen Ausbildung dient.

Unter den Voraussetzungen von Art. 13 UVV sind die gemäss Ziff. 2 lit. a-c versicherten Personen auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (vgl. dazu auch Ad-hoc-Empfehlung 07/1987).

Hinweis: Daraus resultierende Leistungen sollen zu keinen Policenbelastungen des Einsatzbetriebes führen (diese Regelung gilt aber nicht für Invaliden- und Eingliederungswerkstätten gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. n UVG/Art. 84 lit. b UVV).

3. Spezialfälle

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt (siehe obige Ziff. 2 lit. b), diese Person jedoch aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV hat, besteht immer noch UVG-Deckung über das vormalige Arbeitsverhältnis.

Wenn bei einem Arbeitsweg-Unfall im Rahmen eines Arbeitseinsatzes von weniger als 8 Stunden pro Woche und aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV besteht, ist die Ad-hoc-Empfehlung 01/2017 anzuwenden.